

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.100 vom 11. November 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2015.100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.100)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.100 du 11 novembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.100 del 11 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert. Er hat seine Berufungsanmeldung und -erklärung innert der gesetzlich vorgegebenen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Vorliegend sind folgende Punkte des erstinstanzlichen Urteils mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen: Der Schuldspruch wegen mehrfacher Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes und die dafür ausgesprochene Busse von CHF 300.■, der Widerruf des dem Berufungskläger am 17. Januar 2014 auferlegten Kontaktverbots zu B\_\_\_\_, C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_, die Verfahrenseinstellung betreffend die vor dem 19. Juni 2012 erfolgte mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zufolge Verjährung, die Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände und Betäubungsmittel sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren.

### **E. 2**

2.1 Der Schuldspruch der Vorinstanz stützt sich auf den folgenden Anklagesachverhalt: In der Nacht vom 14./15. Dezember 2013 habe sich die Privatklägerin in der Basler Innenstadt im Ausgang befunden, wo sie reichlich Alkohol später noch eine Linie Kokain und einen Joint konsumiert habe. Um ca. 03:00 Uhr habe sie sich in bereits sehr beeinträchtigtem Zustand mit zwei Begleitern (C\_\_\_\_ und ■[...]■) vor der [...] Bar befunden, wo es zwischen ihr und den beiden Männern spasseshalber zu Küssen gekommen sei. In diesem Moment sei der ■ bis dahin der Privatklägerin unbekanntes ■ Berufungskläger zur Gruppe gestossen und habe gefragt, ob er sie auch küssen könne, was er sogleich in die Tat

umgesetzt habe. Sie habe es zunächst geschehen lassen, sich dann aber gewehrt mit der Bemerkung, sie stehe nicht auf Männer, sondern habe eine Freundin. Er solle nicht ausnützen, dass sie kurz zuvor eine ■Linie gezogen■ habe und daher etwas willenlos sei. Daraufhin habe der Berufungskläger gesagt, er habe auch noch ■etwas■ (Kokain). In der Folge habe die Privatklägerin auf die Toilette gehen wollen. Als sie zu diesem Zweck die [...] Bar betreten habe, habe sie der Berufungskläger unter dem Vorwand, seinen ■Stoff■ mit ihr zu teilen, begleitet. Er sei ihr in die Damentoilette und dort in die Einzelkabine gefolgt und habe die Tür hinter sich zugeschlossen, obwohl die Privatklägerin dagegen protestiert habe. Weil sie dringend habe urinieren müssen, habe sie sich trotz seiner Anwesenheit mit heruntergezogenen Hosen auf die Toilette gesetzt, während sich der Berufungskläger vor sie hingestellt, seine Hose geöffnet und seinen Penis herausgenommen habe. Dann habe er ihre Hand gepackt und sich damit das Geschlechtsteil gerieben. Die Privatklägerin sei vor Schreck wie gelähmt und nur zu schwachem verbalem und physischem Widerstand in der Lage gewesen. Der Berufungskläger habe in der Folge eine ■Linie■ Kokain präpariert und davon konsumiert und den Rest der Privatklägerin hingehalten. Daraufhin habe er sein Glied in die Hand genommen, mit der andern Hand den Kopf der Privatklägerin grob festgehalten und versucht, ihr seinen Penis in den Mund zu drücken. Dabei habe er ihre ständigen Bitten, aufzuhören, und ihre Versuche, durch Zusammenkneifen der Lippen und Wegdrehen des Kopfes der sexuellen Gewalttat zu entgegen, ignoriert. Da es ihm nicht gelungen sei, seinen Penis in ihren Mund einzuführen, habe er diesen in ihrem Gesicht herumgeschlagen und -gerieben und ihr schliesslich ■ laut Anklage ■ ins Gesicht ejakuliert. Nachdem es der Privatklägerin gelungen sei, aufzustehen und ihre Hosen hochzuziehen, habe sie die Kabine verlassen wollen, woran sie der Berufungskläger gehindert habe, indem er sich vor die Tür gestellt habe. Er habe sie gegen die Wand gedrückt und ihr an die Brüste und in die Hose an den Schritt gegriffen. Schliesslich habe sie um ihn herumgreifen und den Türriegel öffnen können. Mit Hilfe dreier Frauen, welche zwischenzeitlichen den Toilettenvorraum betreten hätten (darunter D\_\_\_\_), habe sie schliesslich die Tür öffnen und die Toilette verlassen können.

2.2Der Berufungskläger hat stets bestritten, die Privatkläger sexuell genötigt zu haben. Er macht geltend, die sexuellen Handlungen auf der Toilette seien in beiderseitigem Einverständnis erfolgt, ja sogar von der Privatklägerin initiiert worden (Akten S. 149 ff., 205 ff., 322-326; zweitinstanzliches Protokoll S. 2 f.).

2.3Die Vorinstanz ist demgegenüber aufgrund ihrer Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, dass der Anklagesachverhalt ■ mit Ausnahme des Umstands, dass der Berufungskläger der Privatklägerin ins Gesicht ejakuliert habe ■ nachgewiesen sei. Sie hat die Aussagen der Privatklägerin und des Berufungsklägers analysiert und erwogen, die Aussagen der Privatklägerin erfüllten diverse Glaubhaftigkeitsmerkmale: Sie seien spontan, sehr detailliert und nachvollziehbar ausgefallen. In ihren authentisch wirkenden Schilderungen würden sowohl Interaktionen beschrieben als auch Gesprächsinhalte, teilweise sogar in direkter Rede, wiedergegeben. Die Aussagen der Privatklägerin zeichneten sich durch eine bemerkenswerte Freimütigkeit aus, wobei sie darauf verzichtet habe, das Geschehene zu dramatisieren oder den Berufungskläger übermässig zu belasten. Zudem habe sie ihr eigenes Verhalten in keiner Weise beschönigt und sich dadurch in nicht unerheblichem Masse selbst belastet. Schliesslich habe die Privatklägerin auch Komplikationen im Ablauf sowie eigene psychische Vorgänge geschildert. In der Hauptverhandlung sei zudem spürbar gewesen, dass die Auseinandersetzung mit dem

Geschehenen der Privatklägerin auch noch eineinhalb Jahre später sehr nahe gehe. Es sei auch keinerlei Motiv für eine Falschbeschuldigung erkennbar. Demgegenüber seien die Schilderungen des Berufungsklägers äusserst oberflächlich, knapp und einsilbig ausgefallen. Bezüglich des Kerngeschehens habe er nur ausweichende Antworten gegeben und sich an bedeutende Einzelheiten nicht mehr erinnern können. Seine Aussagen im Vorverfahren hätten jenen in der Hauptverhandlung zudem teilweise widersprochen (z.B. betreffend Kokainkonsum). Die Vorkommnisse in der Toilette seien von ihm ausgesprochen spärlich und ohne Erwähnung konkreter Details umschrieben worden. Indessen habe auch er angegeben, dass die Privatklägerin nach dem Vorfall auf der Toilette ■ein bisschen verstört■ gewesen sei. Dies sei aber nicht mit seiner Behauptung in Einklang zu bringen, dass die Initiative zu den sexuellen Handlungen von ihr ausgegangen sei. Ausserdem sei nicht nachvollziehbar, warum nicht er selbst sich um sie gekümmert habe, als sie nach dem angeblich einvernehmlichem Sexualkontakt plötzlich zusammengebrochen sei. Schliesslich stimmten die Angaben der Zeugen C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ hinsichtlich der Ereignisse unmittelbar nach der Tat mit den Schilderungen der Privatklägerin überein und stünden im Widerspruch zu jenen des Berufungsklägers. Damit erachtet die Vorinstanz den Anklagesachverhalt erstellt, mit der einzigen Einschränkung, dass der Berufungskläger der Privatklägerin nicht ins Gesicht ejakuliert habe.

2.4 Mit der Berufung macht der Berufungskläger geltend, die Aussagen der Privatklägerin enthielten nicht aufzulösende Widersprüche. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

2.4.1 In der Berufungsbegründung wird zunächst ausgeführt, die Privatklägerin habe in ihrer Erstaussage vom 15. Dezember 2013 (Akten S. 140) zu Protokoll gegeben, der Berufungskläger habe ihre Hand gehalten und damit seinen Penis gerieben. Als sie ihre Hand zurückgezogen habe, sei bereits eine Linie Kokain auf einer Kreditkarte vorbereitet gewesen. Dies sei unmöglich, benötige man doch beide Hände, um stehend eine Linie Kokain auf einer Karte zu platzieren. Die Privatklägerin müsse also in der Zeit, in der der Berufungskläger das Kokain vorbereitet habe, seinen Penis gehalten haben, ohne dass er dabei ihre Hand festgehalten habe. Damit sei erstellt, dass die Privatklägerin freiwillig und ohne jegliche Gewalt oder sonstigen Zwang ihre Hand am Penis des Berufungsklägers gehabt habe, während er das Kokain für den Konsum vorbereitet habe (Berufungsbegründung Ziff. 4).

Diese Argumentation überzeugt nicht. Liest man die vom Verteidiger aus dem Zusammenhang gerissene Sequenz der Aussage der Privatklägerin vom 15. Dezember 2013 zusammen mit der vorangehenden Sequenz, so ergibt sich kein solcher Widerspruch, sondern wird vielmehr klar, dass nach ihrer Aussage der Berufungskläger das Kokain vorbereitet hat, während sie urinierte, und erst danach ihre Hand nahm und an seinen Penis führte: ■Er ging auf die Damentoilette voran. ( ) Ich habe gefunden, er solle rausgehen. Ich müsse dringend ■bislen■. Ich ging in die einzelne Kabine, die dort war, Er kam meiner Aufforderung nicht nach, schloss die Tür hinter sich. Ich sagte ihm, dass ich wirklich aufs WC müsse. Er sagte mir, mach nur, er mache nun den Stoff parat. Ich musste so dringend, dass ich mich hingesezt habe. Ich habe mega lange nicht realisiert, dass er seine Hosen offen hat und sein Ding rausgeholt hat. Ich bin mega erschrocken. Ich sass wie gelähmt da. Er nahm meine Hand, hielt diese ziemlich fest und hat sich einen runtergeholt mit meiner Hand. ( ) Als ich meine Hand weggezogen habe, hatte er die Linie schon auf der Karte■ (Akten S. 140). Dieser zeitliche Ablauf ergibt sich auch aus den Schilderungen der Privatklägerin in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Akten S. 329) und im Übrigen

auch aus jenen des Berufungsklägers selber, wonach er zuerst das ■Zeugs■ ■parat■ gemacht und dann mit den Händen ihren Hinterkopf gehalten habe, während sie sein Glied geküsst habe (Akten S. 336). Er erscheint auch insofern logisch, als der Berufungskläger offensichtlich das Kokain gegen sexuelle Handlungen anbieten wollte, so wie dies zuvor auch ■[...]■ gewollt hatte (Akten S. 139, 328).

2.4.2 Auch der weitere gemäss Berufungsbegründung angeblich ■unlösbarer■ Widerspruch ist kein solcher. Der Berufungskläger ist der Ansicht, es könne nicht sein, dass die Privatklägerin die Lippen zusammen gepresst und gleichzeitig ■nein■ gesagt habe, als der Berufungskläger versucht habe, seinen Penis in ihren Mund zu schieben (Berufungsbegründung Ziff. 5). Dies hat die Privatklägerin aber auch nie behauptet. Vielmehr hat sie erklärt: ■Er hat sein Ding selber gehalten und hat es mir gegen den Kopf gedrückt. ( ) Er wollte sein Ding in meinen Mund schieben. Ich versuchte nach links und rechts auszuweichen. Er hat sein Ding in meinem ganzen Gesicht herumgeschlagen und gerieben. Ich habe immer gesagt, hör auf, ich will das nicht. Er hat es einfach ignoriert. Ich habe meine Lippen zugeedrückt. Beim Ausweichen konnte ich immer sagen, dass er aufhören solle. Er versuchte es immer wieder■ (Akten S. 140). Daraus geht klar hervor, dass sie die Lippen zugeedrückt hat, wenn sein Penis direkt davor war, und dass sie ■nein■ gesagt hat, wenn sie ihren Kopf auf die andere Seite drehte. In der gleichen Art hat die Privatklägerin den Vorgang auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geschildert (Akten S. 329). Darin liegt kein Widerspruch.

2.4.3 Im Weiteren ist der Berufungskläger der Ansicht, die Aussage der Privatklägerin, wonach sie ihn mehrfach gebeten habe aufzuhören, stehe im Widerspruch zu ihren Angaben, dass sie kaum Kraft gehabt habe und wie gelähmt dagesessen sei. In der Hauptverhandlung habe die Privatklägerin denn auch eingeräumt, nur ein einziges Mal ■nein■ gesagt zu haben. Zudem habe sie erklärt, sie habe kaum richtig nein sagen können. Ihr sei so schlecht gewesen. Schon in der Einvernahme vom 15. Dezember 2013 habe sie gesagt, das ■nein■ sei mangels Kraft wohl nicht laut aus ihr rausgekommen. Daraus folgert der Berufungskläger, dass die für den angeblich geäusserten Widerwillen und die Annahme einer Nötigung relevanten Handlungen der Privatklägerin nicht als genügend glaubhaft betrachtet werden könnten (Berufungsbegründung Ziff. 5).

Wie soeben dargelegt, hat die Privatklägerin im Vorverfahren glaubhaft erklärt, dass sie mehrmals ■nein■ gesagt und ausserdem nonverbal ■ durch Wegdrehen des Kopfes und Zusammenpressen der Lippen ■ ihren Widerwillen gegen die von ihm geplante sexuelle Handlung klar zu erkennen gegeben habe. Zudem habe sie dem Berufungskläger bereits beim Betreten der Toilette gesagt, er solle hinausgehen (Akten S. 140). Auch in der Hauptverhandlung hat sie ihre diesbezüglichen Aussagen nicht geändert, sondern erklärt: ■Dann hat er die ganze Zeit sein Teil in mein Gesicht geschlagen und hat nicht aufgehört, ich konnte nicht richtig nein sagen. Denn jedes Mal, wenn ich den Mund aufmachte, wollte er es reinstecken, und ich wollte das nicht. Ich konnte nicht schreien, denn, wenn ich geschrien hätte mir war auf einmal so schlecht, dann ich habe mich noch nie so wehrlos gefühlt.■ ( ) ■Ich sagte, die ganze Zeit, ■hör auf■. Habe Kopf weggedreht, links und rechts ( ) (Akten S. 329). Damit hat die Privatklägerin sehr glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, wie sie ■ verbal und nonverbal ■ wiederholt ihren Widerwillen bekundet hat. Diese eindeutigen Willensäusserungen kann der Berufungskläger nicht missverstanden haben. Auch die vom Berufungskläger angewandte Gewalt hat die Privatklägerin mehrfach in spontanem Bericht klar und glaubhaft geschildert: ■Er nahm

meine Hand, hielt diese ziemlich fest und hat sich einen runtergeholt mit meiner Hand. ( ) Ich hatte mega Angst, er war mega grob und hat mich mega festgehalten. ( ) Ich probierte an die Tür zu gehen, er versperrte die Eingangstür. ( ) Er hielt mich mit beiden Händen fest und drückte mich an die WC-Wand. Er hat mit einer Hand an meine Brüste gefasst und mit der andern Hand hat er mich in den Schritt gefasst ( ) in meine Hosen. Ich probierte ihn wegzudrücken. Ich habe es nicht geschafft. Er war so stark ( ). Ich wollte wieder zur Tür, er wollte mich wieder wegdrücken. Ich konnte mit einer Hand den Riegel aufmachen. Er hat zuvor die WC Tür ja abgeschlossen. Es waren drei andere Frauen im WC, die mir geholfen (haben) die Tür aufzumachen (Akten S. 140). Dass die Privatklägerin offenbar zunächst vergeblich versucht hat, aus der Toilettenkabine zu kommen, wurde auch von D\_\_\_\_\_ bestätigt, die am 14. Januar 2014 zu Protokoll gegeben hat, als sie mit ihren Kolleginnen in den WC-Vorraum gekommen sei, sei die Tür der WC-Kabine aufgemacht worden und sofort wieder zugegangen. Dann sei die Tür wieder aufgegangen und die Privatklägerin sei rausgekommen, ■der Typ■ sei ihr hinterhergekommen (Akten S. 196).

2.4.4 Der Berufungskläger behauptet, es sei nicht glaubhaft, dass die Privatklägerin die Samenflüssigkeit habe riechen und im Mund schmecken können, da er gar nicht ejakuliert habe (Berufungsbegründung Ziff. 7). Dem ist entgegenzuhalten, dass zwar die Vorinstanz die Ejakulation als nicht nachgewiesen erachtet hat, dass aber Spermaspuren und DNA des Berufungsklägers auf dem Pullover der Privatklägerin festgestellt wurden (Akten S. 184). Mit der Vorinstanz sind daher die gerochene und geschmeckte Flüssigkeit durch die geschilderten Handlungen des Berufungsklägers (das Reiben des Penis am Gesicht der Privatklägerin und der Versuch, ihn in ihren Mund einzuführen) durch das Vorhandensein zumindest von Präejakulat ohne weiteres erklärbar (vgl. angefochtenes Urteil S. 13 unten). Auch der Berufungskläger selber hat das Vorhandensein von Sperma- und DNA-Spuren am Pullover der Privatklägerin mit ■Lusttropfen■ erklärt (Akten S. 206, 326).

2.4.5 Des Weiteren macht der Berufungskläger geltend, es gebe zwischen den Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin D\_\_\_\_\_ erhebliche Widersprüche. So habe D\_\_\_\_\_ die Behauptung der Privatklägerin, wonach diese sich nach dem Verlassen der Toilette das Gesicht mit Seife gewaschen und die Seife sogar in den Mund genommen habe, nicht bestätigt (Berufungsbegründung Ziff. 7). Darin liegt indessen kein Widerspruch, D\_\_\_\_\_ hat diesen Vorgang lediglich nicht gesehen. Sie hat zu Protokoll gegeben, dass ihr die Privatklägerin von dem sexuellen Übergriff erzählt habe, während ihre Freundin E\_\_\_\_\_ auf dem WC gewesen sei. Als E\_\_\_\_\_ aus dem WC gekommen sei, sei sie selbst auf die Toilette gegangen und habe E\_\_\_\_\_ gebeten, auf die Privatklägerin aufzupassen (Akten S. 196). Es ist daher gut möglich, dass sich die Privatklägerin Gesicht und Mund gewaschen hat, während D\_\_\_\_\_ auf der Toilette war. Dies vermutete auch D\_\_\_\_\_ selbst, als sie in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung danach gefragt wurde (Akten S. 346). Zudem hat sie sich noch anderthalb Jahre nach dem Vorfall daran erinnert, dass sich die Privatklägerin an den Mund oder die Stirne, jedenfalls ins Gesicht gefasst hatte (Akten S. 346), was durchaus mit der Aussage der Privatklägerin korreliert, dass sie (Prä-) Ejakulat im Gesicht und im Mund gespürt habe.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, wurden die Aussagen der Privatklägerin von D\_\_\_\_\_ auch in anderer Hinsicht bestätigt. So hat sie wie bereits erwähnt (E. 2.4.3) am 14. Januar 2014 zu Protokoll gegeben, dass die WC-Tür zunächst kurz geöffnet und dann gleich wieder zugemacht wurde, bevor dann zuerst die Privatklägerin und hinter ihr der Berufungskläger aus der Toilette gekommen sei. Dieser habe die Toilettenräumlichkeiten

danach verlassen, während die Privatklägerin ihnen weinend erzählt habe, dass er ihr gegen ihren Willen aufs WC gefolgt sei und ihr seinen (wörtlich) Schwanz ins Gesicht gehalten habe, und dass er die Tür gleich wieder zugeschlagen habe, als sie sie öffnen wollen (Akten S. 196). D\_\_\_\_\_ und ihre Kollegin seien in der Folge zusammen mit der Privatklägerin nach draussen gegangen, wo ein Kollege der Privatklägerin dazu gestossen sei, und sie hätten versucht, sie zu beruhigen. Auch der Berufungskläger sei mit einigen Personen vor der Bar gestanden. Sie habe einen Wortfetzen von ihm aufgeschnappt, dass die voll hysterisch sei (Akten S. 198). Ergänzend hat D\_\_\_\_\_ ausgeführt, schon als die Privatklägerin aus dem WC gekommen sei, habe sie komisch dreingeschaut, nicht so wie oops jetzt wurde ich auf der Toilette erwischt, eher ängstlich. Im Vorraum der Toilette sei sie dann an der Wand lehnd hinuntergerutscht, habe sich die Hände vor das Gesicht gehalten und gesagt was hat der gemacht, was hat der gemacht. Ich wollte bloss auf das WC (Akten S. 199). Diese Aussagen hat D\_\_\_\_\_ auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Zeugin bestätigt. Zwar konnte sie sich infolge des Zeitablaufs nicht mehr an alle Details erinnern, wusste aber noch, dass die Privatklägerin in der Ecke des Toilettenvorraums zusammengebrochen und die Wand hinunter gesunken sei, nachdem der Berufungskläger hinausgegangen sei. Sie habe geschluchzt und gesagt, sie hätte ihm gesagt, dass sie das nicht wolle. Draussen sei sie dann hingesessen, habe hyperventiliert. Sie hätten versucht, sie zu beruhigen. Sie habe weinend erzählt, was geschehen sei. Entweder noch im WC oder draussen habe sie ihr erzählt, dass er ihr den Penis in den Mund getan habe (Akten S. 344-346). Damit stimmen die Aussagen von D\_\_\_\_\_ sehr genau mit jenen der Privatklägerin überein.

2.4.6 Der Berufungskläger bestreitet auch, dass die Aussagen von C\_\_\_\_\_ jene der Privatklägerin bestätigen würden. Vielmehr widersprechen seine Aussagen hinsichtlich der Geschehnisse vor der Bar den ihren, habe er doch nicht bestätigt, dass die Privatklägerin (vor dem Gang aufs WC) vom Berufungskläger an die Wand gedrückt und begrapscht worden sei (Berufungsbegründung Ziff. 8). Es trifft zwar zu, dass C\_\_\_\_\_ nach seinen Angaben in dieser Phase nicht mitbekommen hat, dass die Privatklägerin vom Berufungskläger zu etwas gezwungen oder bedrängt worden sei (Akten S. 190). Das ist auch nicht verwunderlich, hatte doch die Privatklägerin zunächst freiwillig mit ihm und [...] die sie zuvor beide auch nicht kannte herumgeschmüst und sich von ihnen anfassen lassen, so dass C\_\_\_\_\_ nichts Auffälliges daran finden musste, dass auch der Berufungskläger sie küsste und begrapschte. Ob sie dies subjektiv als Übergriff empfand, konnte er nicht beurteilen. Immerhin hat er bestätigt, dass die Privatklägerin an der Wand stand, als der Berufungskläger sie küsste (Akten S. 190). Wesentlich ist zudem, dass seine Aussage bezüglich der Geschehnisse nach dem inkriminierten Vorfall auf der Toilette mit jenen der Privatklägerin korreliert. So hat er zu Protokoll gegeben, dass sie, als sie aus dem WC gekommen sei, völlig aufgelöst gewesen sei, weil der Berufungskläger ihr den Schwanz (wörtlich) ins Gesicht drücken wollte (Akten S. 189). Auch in der erstinstanzlichen Verhandlung, wo er als Zeuge befragt wurde, erinnerte er sich noch daran, dass sie völlig aufgelöst war und sagte er wollte mir Schwanz ins Gesicht drücken (Akten S. 338). Aus der Wortwahl von C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_ (Schwanz ins Gesicht halten resp. drücken), welche beiden bei den Befragungen offensichtlich etwas peinlich war, lässt sich ersehen, dass sie wörtlich wiedergaben, was ihnen von der Privatklägerin unmittelbar nach dem Vorfall gesagt worden war. Dies unterstreicht die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen von C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_, welche im Übrigen beide die Privatklägerin zuvor nicht gekannt hatten und daher wie auch die Privatklägerin selbst keinerlei Interesse an einer

Falschaussage hatten.

2.4.7 Schliesslich verweist der Berufungskläger darauf, dass die Privatklägerin nach ihren Angaben seit zwei Wochen vor dem Vorfall ein neues Antidepressivum eingenommen habe, welches sie anders auf Alkohol habe reagieren lassen (Akten S. 139). Er erachtet es daher als ■wahrscheinlich■, dass ihr Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen erheblich getrübt gewesen sei. Für sich allein könne dieser Umstand zwar nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin sprechen, in Kombination mit den aufgezeigten Widersprüchlichkeiten aber sehr wohl (Berufungsbegründung Ziff. 9). Da die angeblichen Widersprüchlichkeiten ■ wie soeben dargelegt wurde ■ bei näherer Betrachtung gar keine sind, ergibt sich offensichtlich auch aus Sicht des Berufungsklägers kein Anlass, aufgrund des Umstands, dass die Privatklägerin unter dem Einfluss der Medikamente anders auf Alkohol reagierte, an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln. Da sie zudem den Vorfall bereits unmittelbar danach D\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ gegenüber im Wesentlichen gleich geschildert hat wie später den Strafbehörden gegenüber, war ihr Erinnerungsvermögen offensichtlich nicht besonders getrübt.

2.4.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den ■ viele Realitätskriterien aufweisenden ■ Aussagen der Privatklägerin, welche in diversen Punkten durch jene von C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_ bestätigt wurden, eine sehr hohe Glaubhaftigkeit zukommt.

2.5 Dies trifft auf die Aussagen des Berufungsklägers nicht zu. Zwar ist auch seine Version nicht von vornherein unglaubwürdig, doch sind in seinen Aussagen diverse Widersprüche und Ungereimtheiten auszumachen. So hat er zunächst bestritten, Kokain konsumiert zu haben (Akten S. 155), demgegenüber aber sowohl in der erstinstanzlichen auch in der zweitinstanzlichen Verhandlung ausgesagt, die Privatklägerin habe nach Kokain gefragt, worauf ein Kollege ihm ein Säcklein mit Kokain gegeben habe, damit er dieses auf der Toilette mit der Privatklägerin zusammen konsumieren könne (Akten S. 324, zweitinstanzliches Protokoll S. 2 f.). Warum unter diesen Umständen nicht der Kollege selbst mit ihr auf die Toilette gegangen ist oder ihr selbst das Kokain gegeben hat, vermochte er indessen nicht zu erklären. Während zudem der Berufungskläger im Ermittlungsverfahren noch angegeben hatte, die Privatklägerin und er seien nach dem Sexualkontakt Hand in Hand aus dem WC gegangen, worauf ihn der Barkeeper gepackt und aus der Bar geworfen habe, weil er auf dem Frauen-WC war, und die Privatklägerin aufs WC zurückgegangen sei (warum hätte sie das tun sollen?) (Akten S. 150), hat er in der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung zu Protokoll gegeben, die Privatklägerin sei im Vorraum geblieben und habe dort einen hysterischen Anfall bekommen, er selbst sei vom Barkeeper hinausgeworfen worden (Akten S. 325). Unverständlich ist, warum der Berufungskläger, wenn er doch unmittelbar zuvor einen vollkommen einvernehmlichen Sexualkontakt mit ihr gehabt haben will und bemerkt hat, dass es ihr nicht gut geht, sich nicht um sie gekümmert hat, als sie danach auch vor die Bar kam und dort zusammenbrach. Dies alles sowie die recht dürftigen Schilderungen des Kerngeschehens (des eigentlichen Sexualkontakts) durch den Berufungskläger (vgl. dazu erstinstanzliches Urteil S. 7 ff.) lassen seine Aussagen als wenig glaubhaft erscheinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.